

Politische Rechte

Finanzreferendum – Frist 24. Dezember 2020

Der Landrat hat am 22. Oktober 2020 beschlossen:

- Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024 (2020-397)
Für die Weiterführung des Programms «Naturschutz im Wald» für die Jahre 2021 bis 2024 wird eine neue einmalige Ausgabe von 8'280'000 Franken bewilligt.
- Vorprojekt Herzstück Regio-S-Bahn Basel – Schlussabrechnung Verpflichtungskredit (neues Finanzrecht: Ausgabebewilligung) und Ausgabebewilligung Bahnknoten Basel / Herzstück; Planung und Projektierung (2020-315)
Für die Planungs- und Projektierungsarbeiten Bahnknoten Basel / Herzstück wird eine neue einmalige Ausgabe von 2'800'000.00 Franken mit einer Kostengenauigkeit von +/-10 % bewilligt.

Diese Beschlüsse unterstehen gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft dem Referendum. Allfällige Begehren um Vornahme der Volksabstimmung sind innert 8 Wochen, d. h. bis 24. Dezember 2020 der Landeskanzlei einzureichen. Das Referendum ist zustande gekommen, wenn es von 1500 Stimmberechtigten unterschriftlich gestellt ist.

Landeskanzlei

Gesetzesreferendum – Frist 24. Dezember 2020

Der Landrat hat am 22. Oktober 2020 beschlossen:

- Änderung des Landratsgesetzes; (2015-203)

Die Gesetzestexte können unter <http://www.bl.ch/referenden> auf dem Internet eingesehen oder bei der Landeskanzlei, Tel. 061 552 50 32, bestellt werden.

Dieser Beschluss untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft dem Referendum. Allfällige Begehren um Vornahme der Volksabstimmung sind innert 8 Wochen, d. h. bis 24. Dezember 2020 der Landeskanzlei einzureichen. Das Referendum ist zustande gekommen, wenn es von 1500 Stimmberechtigten unterschriftlich gestellt ist.

Landeskanzlei

Vorprüfung einer formulierten Gesetzesinitiative

Verfügung vom 26. Oktober 2020

I. Initiativtext

Am 21. Oktober 2020 reichte das Komitee «JUSO Baselland» der Landeskanzlei die formulierte Gesetzesinitiative «**ÖV für alle**» zur Vorprüfung ein.

Die Gesetzesinitiative hat folgenden Wortlaut:

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung, das folgende formulierte Begehren:

Das Gesetz vom 18. April 1985 zur Förderung des öffentlichen Verkehrs (SGS 480) wird wie folgt geändert:

„§ 5a Finanzierung der Abonnemente

¹ Der Kanton finanziert jeder im Kanton BL dauerhaft niedergelassenen Person das Jahres-Verbundsabonnement.

II. Die Änderung tritt ein Jahr nach der Abstimmung in Kraft“.

Dem Initiativkomitee gehören folgende Personen an. Sie sind berechtigt, die Initiative mit der Mehrheit der Komitee-Mitglieder zurückzuziehen.

Dominik Beeler, Tiergartenstrasse 24, 4410 Liestal; **Xaver Bolliger**, Rohrbachweg 6, 4460 Geterkinden; **Clara Bonk**, Oberbiel 2, 4418 Reigoldswil; **Jonas Eggmann**, Breitestrasse 64, 4132 Muttenz; **FelixENZ**, Häfelfingerstrasse 5, 4444 Rümelingen; **Céline Gass**, Unter Dellen 12, 4418 Reigoldswil; **Flavia Graber**, Drosselstrasse 33, 4142 Münchenstein; **Anna Holm**, Brühlweg 81, 4132 Muttenz; **Joel Jansen**, Tschoppenhauerweg 7, 4402 Frenkendorf; **Désirée Jaun**, Florastrasse 10, 4127 Birsfelden; **Nils Jocher**, Tschoppenhauerweg 7, 4402 Frenkendorf; **Jan Kirchmayr**, Jurastrasse 32, 4147 Aesch; **Jimmy Kochuparampil**, Bodenacherstrasse 13, 4414 Füllinsdorf; **Adil Koller**, Emil Frey-Strasse 71, 4142 Münchenstein; **Miriam Locher**, Schmidholzstrasse 47, 4142 Münchenstein; **Samira Marti**, Curt-Goetz-Str. 27, 4102 Binningen; **Caroline Rietschi**, Huebweg 21, 4102 Binningen; **Florian Schreier**, Gempenstrasse 5, 4127 Birsfelden; **Etienne Winter**, Binningerstrasse 13, 4123 Allschwil

II. Erwägungen

Auf kantonaler Ebene normieren verschiedene gesetzliche Grundlagen die Vorprüfung einer Initiative. Gemäss § 68 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR, SGS 120) prüft die Landeskanzlei, ob die Unterschriftenliste zu einer Volksinitiative den formellen Erfordernissen gemäss § 69 GpR genügt und ob die in § 28 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach § 68 Abs. 2 GpR darf ein Initiativtitel nicht offensichtlich irreführend sein, keine kommerzielle Werbung enthalten und nicht zu Verwechslungen Anlass geben. Ein formuliertes Begehren muss ausserdem einen ausgearbeiteten Entwurf enthalten und ausdrücklich als Verfassungs- oder Gesetzesbegehren eingereicht werden (§ 28 Abs. 2 KV). Das vorliegende formulierte Begehren enthält eine ausgearbeitete Gesetzesänderung und ist mit der Überschrift «Formulierte Gesetzesinitiative» versehen. Es wurde somit ausdrücklich als Gesetzesinitiative eingereicht. Aus dem Titel wird die Stossrichtung des Begehrens klar, es enthält weder kommerzielle Werbung, noch gibt er zu Verwechslungen Anlass. Es erfüllt die gesetzlichen Anforderungen formell wie materiell.

III. Entscheid

Demgemäss wird verfügt:

1. Die am 21. Oktober 2020 eingereichte Unterschriftenliste zur Gesetzesinitiative «**ÖV für alle**» sowie der Initiativtitel erfüllen die gesetzlichen Erfordernisse.
2. Diese Verfügung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gestützt auf § 88 Absatz 2 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu. Das Verfahren ist kostenpflichtig.

Landeskanzlei